



Zug, 27. Februar 2015

Gemeindewesen
Baulinienplan Industriestrasse, GS 646
Gemeinde Neuheim

Die Baudirektion,

gestützt auf § 7 Bst. c der Delegationsverordnung vom 23. November 1999 (BGS 153.3),

beschliesst:

1. Der Baulinienplan Industriestrasse, GS 646, Plan-Nr. 05.10.017-001 vom 14. November 2014 wird genehmigt.
2. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen nach der Mitteilung beim Verwaltungsgericht des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizufügen oder genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizufügen.
3. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Neuheim, Dorfplatz 5, 6345 Neuheim (2 Ex., 3 Pläne)
 - Amt für Raumplanung (1 Plan)
 - Tiefbauamt, Abteilung Verkehrstechnik und Baupolizei (1 Plan)
 - Tiefbauamt, Sekretariat (1 Plan)
 - Baudirektion
 - Geozug Ingenieure AG, Daniel Ottiger, Obermühle 8, 6340 Baar

Baudirektion

Heinz Tännler
Landammann

- A. [REDACTED] plant auf dem GS 646 eine Betriebserweiterung. Die Platzverhältnisse sind ungenügend und die betrieblichen Abläufe nicht optimal. Mit einer Erweiterung muss die Baulinie entsprechend angepasst werden.
- B. Der Gemeinderat Neuheim hat den Baulinienplan mit Schreiben vom 22. Oktober 2014 dem Tiefbauamt zur Vorprüfung eingereicht. Der Vorprüfungsbericht vom 3. Dezember 2014 enthielt zwei Hinweise.
- C. Der Baulinienplan wurde am 19. und 31. Dezember 2014 im Amtsblatt publiziert und vom 19. Dezember 2014 bis 17. Januar 2015 öffentlich aufgelegt. Während dieser Auflagefrist ging keine Einsprache ein. Der Gemeinderat Neuheim hat daraufhin den Baulinienplan am 17. Februar 2014 beschlossen.
- D. Der Baulinienplan ist rechtmässig, so dass er vorbehaltlos genehmigt werden kann.